

„Creative sentencing“ nun auch in Deutschland?

Das Bundesverfassungsgericht hat über die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer berufsgerichtlichen Entscheidung in einem Ärzteblatt in nicht-anonymisierter Form entschieden. Die mediale Wirkung, die von dieser Entscheidung ausgeht, ist zwar gewaltig und beinhaltet verallgemeinernde Pranger-Szenarien. Aber die Befürchtungen, wonach jetzt etwa Rechtsprechung aus den USA in Deutschland Einzug hält, die im Sinne des sogenannten „Creative sentencing“ (frei übersetzt: einer originellen Rechtsprechung) wieder auf Prangerstrafen setzt, wobei sie Straftäter dazu verpflichtet, über einen bestimmten Zeitraum hinweg in der Öffentlichkeit Schilder mit Aufschriften wie „Ich bin ein Dieb“ oder „Nur ein Idiot fährt über den Bürgersteig“ zu tragen, sind unbegründet.

Der Fall

Ein Facharzt für Innere Medizin aus dem Rheinland hatte gegenüber Privatpatienten für Ultraschallleistungen Rechnungen erstellt, die mit den Vorschriften der GOÄ nicht in Einklang standen. Er hatte Leistungen, die in einer Sitzung erbracht worden waren, aus „abrechnungstechnischen Gründen“ auf mehrere Behandlungstage in der Rechnung verteilt. Hierbei führte er auch Behandlungstage an, an denen die Patienten überhaupt nicht in der Praxis waren. Der Entscheidung wurde ein dadurch entstandenes fehlerhaftes Abrechnungsvolumen von 1.867,34 € zugrunde gelegt. Obwohl er seit Jahren mehrfach von der Ärztekammer darauf hingewiesen worden war, dass der Begriff der „Sitzung“ durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt sei und die von ihm vorgenommene Abrechnung eine unzulässige Umgehung der GOÄ-Vorschriften und im Übrigen auch strafrechtlich relevant sei, setzte er sein Abrechnungsverhalten fort. Daher wurde ein berufsgerichtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet. In 1. Instanz wurde er verurteilt. Dem Arzt wurde das passive Berufswahlrecht entzogen und gegen ihn auf Zahlung einer Geldbuße in Höhe von

25.000,00 € erkannt. Des Weiteren wurde die Ärztekammer ermächtigt, die Entscheidung des Gerichts zu veröffentlichen. Gegen dieses Urteil hatte der Arzt Berufung eingelegt und lediglich insoweit Erfolg gehabt, als die Geldbuße auf 20.000,00 € herabgesetzt wurde. Die Entziehung des passiven Berufswahlrechts und die Ermächtigung zur Veröffentlichung der Entscheidung wurden bestätigt. Die gegen die Entscheidung des Landesberufsgerichts für Heilberufe eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde von dem Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (AZ: 1 BvR 1128/13).

Urteilsveröffentlichung unter voller Namensangabe

§ 60 Abs. 3 Heilberufsgesetz NRW sieht vor, dass im berufsgerichtlichen Verfahren „in besonderen Fällen“ auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden kann. Ein „besonderer“ Fall liegt – ausnahmsweise – vor, wenn die in § 60 Abs. 1 lit. a) – e) und Abs. 2 Heilberufsgesetz NRW vorgesehenen Sanktionsmittel nicht genügen. Während es eine vergleichbare Regelung wie im Rheinland noch in neun weiteren Bundesländern gibt, wobei in acht dieser Bundesländer die Veröffentlichung auch mit Nennung des Namens zu erfolgen hat, enthalten die Heilberufsgesetze von Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein überhaupt keine Regelungen, die eine Veröffentlichung berufsgerichtlicher Urteile vorsehen.

Individuelle Disziplinierung

Sinn und Zweck der Maßnahmen nach § 60 Abs. 1 lit. a) – e) Heilberufsgesetz NRW ist die individuelle Disziplinierung des Kammerangehörigen im Falle eines Berufsvergehens. Nach Auffassung des Landesberufsgerichts für Heilberufe Münster geht es dabei um die Zielsetzung, wie sie in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Heilberufsgesetz NRW geregelt ist, nämlich für die Erhaltung eines hoch stehenden Berufs-

standes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen sowie die notwendigen Maßnahmen der Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu treffen. Mit dieser Regelung werden repressive Ziele verfolgt, die über die Sanktionierung eines begangenen Berufsvergehens hinaus, das künftige Verhalten des Betroffenen beeinflussen können. Nach dieser Zielsetzung liegt ein „besonderer“ Fall nur dann vor, wenn ein besonderes Bedürfnis für eine zusätzliche Sanktion besteht. Im zu entscheidenden Fall waren die Gerichte der 1. und 2. Instanz sowie das Bundesverfassungsgericht davon überzeugt, dass diese Voraussetzungen gegeben waren. Der Betroffene habe in systematischer Weise ein den Vorschriften der GOÄ widersprechendes Abrechnungssystem verfolgt. Er habe sein Abrechnungssystem mit erheblicher Hartnäckigkeit – („ohne jede Bereitschaft zur Einsicht sozusagen auf Biegen und Brechen“) – verfolgt und verteidigt und damit eine berufsrechtsfeindliche Einstellung zum Ausdruck gebracht. Aus diesen Gründen sei zur individuellen Disziplinierung auch auf die Veröffentlichung der Entscheidung zu erkennen.

Was ist zu veröffentlichen?

Nach § 60 Abs. 3 Heilberufsgesetz NRW ist die Veröffentlichung der Entscheidung (anders in Bayern, dort die Veröffentlichung der Verurteilung) anzuordnen. Nach Auffassung der Gerichte umfasst der Begriff der Entscheidung das vollständige Urteil und nicht nur die Entscheidungsformel. Veröffentlicht werden darf nur eine rechtskräftige berufsgerichtliche Entscheidung. Die Veröffentlichung kann nur im Veröffentlichungsorgan der beteiligten Kammer erfolgen. Das Gericht selbst darf die Veröffentlichung jedoch nicht anordnen, sondern nur auf die Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung erkennen. Nach Auffassung der Gerichte ist die Kammer auch zur Veröffentlichung verpflichtet, sodass sie nach Ablauf sämtlicher Rechtsmittelfristen die Entscheidung zu veröffentlichen hat. Im Falle einer zweitinstanzlichen Entscheidung kommt grundsätzlich nur deren Veröffentlichung in Betracht. Dies gilt in jedem Fall dann, wenn die zweitinstanzliche Entscheidung eine Sachentscheidung enthält und nicht le-

diglich eine Zurückweisung der Berufung, zum Beispiel aus prozessualen Gründen. Eine durch das Bundesverfassungsgericht zu klärende Frage war nun, ob die Veröffentlichung des gesamten Urteils mit voller Namensnennung erfolgen dürfe. Diese Frage hat das Gericht bejaht und ausgeführt, dass diese Art der Veröffentlichung den Arzt nicht in seinen Grundrechten verletze. Selbst der Umstand, dass die Veröffentlichung auch im Internet für jeden frei zugänglich zu finden sein werde, ändere daran nichts.

Fazit

Der Vorgang zeigt zunächst leider wieder einmal, dass besondere Fallgestaltungen Entscheidungen hervorbringen, die einer Verallgemeinerung eigentlich nicht zugänglich sind, aber gerne hierfür genutzt werden. In diesem Fall lag die Besonderheit in der Hartnäckigkeit des Arztes, der trotz entsprechender Hinweise offensichtlich über Jahre hinweg als „Überzeugungstäter“ sein Abrechnungsverhalten fortsetzte. Ferner ist er Kreisvorsitzender des gesundheitspolitischen Arbeitskreises einer Partei, Mitglied einer Ärztevereinigung sowie Mitglied des Vorstandes einer Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung; alles Umstände, die – neben dem Namen des Arztes – nun bei einer Veröffentlichung des immerhin 33-seitigen Urteils in Verbindung mit der veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekannt werden. Befürchtungen allerdings, dass es nun zu einer Vielzahl von Veröffentlichungen berufsgerichtlicher Entscheidungen mit Namensnennung kommen werde, sind dennoch unbegründet. Im konkreten Fall hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an den „besonderen Fall“ mit seiner Entscheidung allerdings sehr niedrig festgeschrieben, da man hier anscheinend weniger den Abrechnungsfehler als das nachträgliche Verhalten des Arztes als „besonderen Fall“ wertete.

*Harald Wostry, Essen
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht
wostry@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.